



Einsatzfahrzeuge: Erlaubt ist die Verwendung des Blaulichts der Rettung, Feuerwehr, Polizei, dem öffentlichen Hilfsdienst und dem ärztlichen Bereitschaftsdienst sowie – stark eingeschränkt – Ärzten und Tierärzten.

Falscher Alarm

Immer wieder narren Anrufer über den Notruf Einsatzkräfte, indem sie angebliche Unfälle oder Unglücke melden und damit teure Einsätze auslösen. Missbräuchliche Notrufe sind gerichtlich strafbar.

Einsatzkräfte der Rettung, Feuerwehr und Polizei rasten im Jänner 2010 zu einer Wohnung in Graz. Ein Mann hatte unter der Notrufnummer 144 gemeldet, in der Wohnung liege eine tote Frau. Die Rettungskräfte fanden die „Tote“ gesund vor.

Ebenfalls in Graz ging bei der Feuerwehr ein Notruf ein: Ein Haus in der Hutteggerstraße stehe in Flammen. Die Feuerwehr brauchte nicht zu löschen, es gab dort keinen Brand. Kurz darauf wollte der Anrufer die Feuerwehr zu einem weiteren angeblichen Brand schicken.

Bei der Leitstelle der Rettung in Liezen langte am 10. Mai 2010 ein Notruf ein: Auf der Pyhm-Autobahn sei ein schwerer Verkehrsunfall passiert, meldete der Anrufer, es gebe mehrere Schwerverletzte. Ein Notarztteam, Einsatzkräfte der Stadtfeuerwehr Liezen und eine Polizeistreife der Autobahnpolizei Trieben fuhren zum angegebenen Unfallort. Die Einsatzkräfte nahmen keinen Unfall wahr.

Im Brenner-Gebiet in Tirol kam es zu einem Großeinsatz von Polizei, Bergrettung und Feuerwehr nachdem ein Anrufer über Notruf um Hilfe gebeten hatte: Er liege mit einem gebrochenen Bein im Wald. 70 Einsatzkräfte suchten den Verletzten, fanden ihn aber nicht.

Die Motive für den Notruf-Missbrauch in diesen vier Fällen waren unterschiedlich: Im Fall der „Toten“ in der Grazer Wohnung konnte der ehemalige Lebensgefährte als Übeltäter ausgeforscht worden. Die Frau hatte ihm kurz vor dem missbräuchlichen Notruf erklärt, sie wolle mit ihm nichts mehr zu tun haben. Daraufhin habe er ihr gedroht, sich zu rächen und ihr „alle“ ins Haus zu schicken.

Als Anrufer wegen der angeblichen Brände in Graz wurde ein 20-jähriger Steirer ausgeforscht. Als die Polizei in seiner Wohnung auftauchte, rastete der Betrunkene aus und ging auf die Polizisten los. Er wurde festgenommen.



Der Missbrauch von Notzeichen ist eine gerichtlich strafbare Handlung. Es droht eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen.

Ein 16-Jähriger konnte als jener Anrufer ausgeforscht werden, der die Rettungskräfte zum angeblichen Unfall auf die A 9 geschickt hatte. Als Motiv gab er an, er wollte sehen, wie ein Großeinsatz nach einem Verkehrsunfall auf der Autobahn ablaufe.

Der angeblich Verletzte mit dem gebrochenen Bein lag nicht im Wald, sondern war zu Hause und unverletzt. Sein Motiv war einfach „Langeweile“.

Alle vier Anrufer wurden wegen Missbrauchs von Notzeichen angezeigt. Sie müssen auch mit Regressforderungen wegen der Kosten der Einsätze rechnen.

Der Missbrauch von Notzeichen ist eine gerichtlich strafbare Handlung und im Bundesgesetz gegen den Missbrauch von Notzeichen (BGBl. Nr. 422/1974) geregelt. Das erste entsprechende Bundesgesetz trat bereits 1929 in Kraft und stammt aus einer Zeit, in der es nicht selten vorkam, dass Betrunkene oder übermütige Jugendliche aus Jux oder als „Mutprobe“ eine Feuerwehrsirene auslösten. 1974 wurde das Notzeichengesetz novelliert. Nach § 1 dieses Bundesgesetzes wird vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich ein in den Verkehrsvorschriften

ten festgesetztes Notzeichen missbraucht oder durch eine falsche Notmeldung den Dienst der Feuerwehr oder eine andere der Rettung bei Unfällen dienende Einrichtung in Anspruch nimmt.

Die Gesetzesbestimmung enthält zwei Deliktsfälle: Im ersten Fall handelt es sich um den vorsätzlichen Missbrauch eines, in den Verkehrsvorschriften festgesetzten Notzeichens. Damit sind vor allem Signaleinrichtungen nach der StVO, dem KFG oder dem Schifffahrtspolizeigesetz gemeint – wie Blaulicht und Folgetonhorn. Strafbare macht sich, wer diese Signaleinrichtungen benutzt, ohne dass eine rechtlich relevante Veranlassung besteht. Der Verkauf von Blaulichtern ist erlaubt, sie dürfen aber von Privatpersonen nicht am Kraftfahrzeug montiert und im Straßenverkehr verwendet werden. Gestattet ist die Verwendung von Blaulicht und Folgetonhorn den Einsatzfahrzeugen der Rettung, Feuerwehr, Polizei, des öffentlichen Hilfsdienstes und des ärztlichen Bereitschaftsdienstes sowie – stark eingeschränkt – von Ärzten und Tierärzten.

Im zweiten Deliktsfall wird die bewusst falsche Alarmierung von Rettungsdiensten unter Strafe gestellt – wie sie in den eingangs geschilderten Fällen erfolgte. Nach dem Notzeichengesetz werden diese beiden Deliktsfälle aber nur dann geahndet, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger zu bestrafen ist.

Bestimmte irreführende Anrufe an die Polizei oder Beschimpfungen von Polizisten über die Notrufnummer 133 fallen nicht unter die Bestimmungen des Notzeichengesetzes. Der Oberste Gerichtshof hat beispielsweise entschieden, dass die Beschimpfung eines Exekutivbeamten über die Notrufnummer 133 keine Verletzung des Notzeichengesetzes sei, da kein Dienst einer der Rettung dienenden Einrichtung in Anspruch genommen wurde (OGH, 13 Os 174/84).

250 Anzeigen jährlich. Im Jahr 2009 wurden 256 Anzeigen nach dem Notzeichengesetz erstattet, das entspricht etwa dem durchschnittlichen Jahreswert im vergangenen Jahrzehnt. Die Zahl der gerichtlichen Verurteilungen nach dieser Bestimmung ist wesentlich geringer und bewegte sich im letzten Jahrzehnt zwischen 10 und 24 im Jahr.

Werner Sabitzer

Störungsdienst | Haus- u. Industrieeinstellungen | SAT-TV | Photovoltaikanlagen



M: +43 699 15 000 122

office@exa.co.at | www.exa.co.at

Ihr zuverlässiger Elektriker!

Blumen Auer
 4300 ST. VALENTIN, Feichtingerstraße 24, Tel. 0 74 35 / 52 4 93
 EUROSPAR, Westbahnstraße, Tel. 0 650 / 23 21 962
 UID-Nr. ATU43932508

F. Felber
 prompt – zuverlässig – günstig
 2401 Fischamend, Berggasse 8
 Tel./Fax: 0 22 32/780 85
 Mobil: 0664/516 68 18
 0676/561 08 18
 E-Mail: jaroslavmucka@aon.at

Wir reinigen: Fenster • Garagen • Wohnungen (nach Delogierungen, Sanierungen) • Dachböden • Saunen • Waschküchen • Dachterrassen • Fahrradabstellräume • Stiegenhäuser (Urlaubsvertretung) • PVC • Asphalt • Fliesen-, Stein- oder Teppichböden • Sessel • Schmutzmatten • Auflegeteppiche • Schwimmbäder • alles von A - Z • Graffiti-Entfernung!

Wir entrümpeln und entsorgen: (Delogierungen, Wohnungen, Hauskeller, Fahrrad/Kinderwagenabstellräume, Müllplätze, usw.)

Wir verkaufen: Schmutz-, Gummi-, Kokos-, Stahl- und Alumatten
 Maßanfertigung von Matten mit Logo!

Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrüttl
 www.woellersdorf-steinabrueckl.at

Ing. Frana
 Installateur

Installateur-Meisterbetrieb
 Gas - Wasser - Heizung

ING. HELMUT FRANA

1110 Wien, Hauffgasse 6
 Telefon 01 - 749 34 51
 www.franainstallateur.at
 office@franainstallateur.at

...WEIL UNS IHR ANLIEGEN WICHTIG IST...